

HUNDESTEUER

Name, Vorname:

Straße und Hausnummer:

PLZ und Ort:

Ich/Wir beantrage(n) für das Kalenderjahr

Befreiung von der Hundesteuer

für den Hund mit der Hundesteuermarken-Nummer:

laut den untenstehenden von mir/uns unter Ziffer,  gemachten Angaben. Diese Angaben entsprechen den bei mir/uns zurzeit vorliegenden Verhältnissen. Es ist mir/uns bekannt, dass Angaben, die nicht den Tatsachen entsprechen, nach den einschlägigen Rechtsgrundlagen geahndet werden können.

Falls Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 Nummer 2a beantragt wird, sind folgende Angaben zu erteilen, die für die Steuerbefreiung herangezogen werden sollen:

gehaltene Tierart:

Anzahl der Tiere:

Zahl der zurzeit von mir/uns gehaltenen Hunde

(Angaben sind unbedingt erforderlich)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Die für Ihren Fall zutreffende Position ist anzukreuzen bzw. zu ergänzen.  
Die entsprechende Ziffer ist dann in den vorstehenden Antrag einzufügen.

### Auszug aus der Satzung (Stand 01.01.2024)

#### § 7

#### Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn
1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind,
  2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind
  3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (2) Der Steuerpflichtige hat für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuervergünstigung nach § 6 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

#### § 6

#### Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Rettungshunde, die eine entsprechende Ausbildung durchlaufen und eine Prüfung abgelegt haben, sowie ehrenamtliche nachweislich in einer Rettungshundestaffel eingesetzt werden
2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine Haltung ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung
- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.